

# LEHRERBILDUNG IN KOOPERATION

Schulrecht  
Donnerstag,  
24.08.2018

# ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM SCHUL- UND DIENSTRECHT

## ■ Gruppenarbeit zu Schulrechtsfragen

- Hessisches Kultusministerium: [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de):  
Schulrecht A-Z:

- Gesetze
- Verordnungen
- Erlasse - Richtlinien
- Sonstiges

## ■ Präsentation der Gruppenarbeiten

## ■ Schul- und Dienstrecht

**Einstieg in die Recherche:**

[www.kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht](http://www.kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht)

# AUFGABE 1

**Sie erteilen Ihren Schülern am Freitag in der letzten Stunde (6.Stunde) Hausaufgaben für Montag. Am Abend erhalten Sie den Anruf einer besorgten Mutter, die sich beschwert, da die Tochter bereits seit 1,5 Stunden an den Hausaufgaben sitzt.**

1.1	Erdt , Dittmar , Öztel	Hain , Nödel	Licht
1.2	Moch , Talar , Streicher	Heller D. , Seifarth	Kröning

## AUFGABE 2

**Sie beabsichtigen, Schülerdaten auf Ihrem privaten Rechner zu verarbeiten.**

2.1	Strätz , Müller	Neuner , Strohm	Posner
2.2	Fischer-Wasels , Kontas , Kuhn	Koch , Fichte	Trümper

## AUFGABE 3

Sie planen mit Ihrer Klasse einen Ausflug ins Museum, einige Schüler fragen, ob man sich nicht direkt am Museum treffen könne.

3.1	Korting , Engel-Tončič , Schubert L.	Kellert , Krengel	Wacker
3.2	Hamdan , Kehe , Gbur	Leck , Giese	

## AUFGABE 4

**Ein Schüler stört wiederholt den Unterricht und wird in diesem Fall handgreiflich gegenüber Mitschülern. Sie schließen den Schüler für den restlichen Tag vom Unterricht aus und schicken ihn nach Hause.**

4.1	Baum , Hille , Ernst	Vollmer , Hesse
4.2	Zindel , Saglam , Behrens	Gaußmann

# AUFGABE 5

**Eine Schülerin fährt mit ihren Eltern in den Urlaub. Da die Reise erst am zweiten Tag nach den Ferien endet, bittet sie Sie um eine Unterrichtsbefreiung für zwei Tage.**

5.1	Lechte , Schubert M.	Schmelz , Kirschner
5.2	Heller P. , Belz	Tietz , Jäger

## AUFGABE 6

Der Schüler Thomas einer allgemeinbildenden Schule schreibt kurz vor den Zeugniskonferenzen in einer Woche drei Klassenarbeiten: Montags Geschichte, dienstags Mathematik und donnerstags Englisch. Da er bei der letzten Deutscharbeit beim unerlaubten Arbeiten mit Spickzetteln erwischt wurde, soll er diese Arbeit am Freitag nachschreiben.

6.1	Dietrich , Redelberger	Stein , Janz
6.2	Herzog , Weber	Bruhnken , Bayhoca



## **ZUSATZAUFGABE**

**Auf Facebook laden sie eine Arbeitsgruppe mit drei Schüler /-innen ihrer Klasse für weitere inhaltliche Absprachen in ihren Freundeskreis ein.**

**Die sich daraus eventuell ergebenden Probleme sollen in der Gruppe und später im Plenum diskutiert werden.**

# GRUNDSÄTZLICHES

- Schulrecht = Landesrecht
- schulrechtliche Aspekte in verschiedenen Zusammenhängen = Redundanzen erwünscht
- enge Zusammenarbeit zwischen Studienseminar und SSA
- Ausbildungszusammenhänge = situationsbezogenes Anwenden schulrechtlichen Wissens
- Formulierung persönlicher Themen bzw. Praxisschwerpunkte umfasst schulrechtliche Aspekte

# SCHULRECHTLICHE KOMPETENZEN

- Sie berücksichtigen in ihrer Praxis die Konkretisierungen der Gesetze und beachten die **Hierarchie** im Rahmen ihres Handelns (Grundgesetz, Hessische Verfassung, Hessisches Schulgesetz, Hessisches Lehrerbildungsgesetz).
- Sie reflektieren das Spannungsverhältnis von **Recht und Pädagogik** und nutzen die verschiedenen Spielräume, die die schulrechtlichen Rahmenbedingungen zur Gestaltung des schulischen Alltags eröffnen.
- Sie greifen gezielt auf einschlägige **Fundstellen** zurück (Staatsanzeiger, Gesetz- und Verordnungsblatt, Amtsblatt, Internetseiten des HKM, Handreichungen, u.a.m.).
- Sie **bearbeiten konkrete Fälle und Fallbeispiele** aus der schulischen Praxis mit Hilfe der erworbenen Rechtsgrundlagen und entwickeln Lösungswege.
- Sie informieren sich regelmäßig über neue Vorgaben, um den jeweils **aktuellen rechtlichen Anforderungen** in der Gestaltung ihrer Tätigkeit zu entsprechen.

## Verfassung



## Gesetze

vom Landtag verabschiedet  
und verkündet



## Verordnungen

Landesregierung oder  
Ministerium



## Erlasse und Richtlinien

Ministerium

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Schulwesen ist Sache des Staates. [...]

(2) An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen.

(3) Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen [...].

(4) Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit [...].

(5) Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, [...]. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit [...].

(7) Das Nähere regelt das Gesetz. [...]

Verfassung



**Gesetze**

vom Landtag verabschiedet  
und verkündet



Verordnungen

Landesregierung oder  
Ministerium



Erlasse und  
Richtlinien

Ministerium

## Hessisches Schulgesetz

regelt z.B:

**Unterrichtsinhalte und Stundentafeln**

**Schulaufbau**

**Schulpflicht**

**Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern**

**Schulverfassung : Gremien,**

**Schulprogramm**

**Konferenzen**

**Verfassung**



**Gesetze**

vom Landtag verabschiedet  
und verkündet



**Verordnungen**

Landesregierung oder  
Ministerium



**Erlasse und  
Richtlinien**

Ministerium

## Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

- Versetzungen und Wiederholungen
- Kurseinstufung/Kursumstufung
- Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
- Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Personen
- ...

## Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen (VOBGM)

- Fördermaßnahmen und Lernförderung
- Abschlüsse, Abschlussprüfungen und Gleichstellungen
- ...

**Verfassung**



**Gesetze**

vom Landtag verabschiedet  
und verkündet



**Verordnungen**

Landesregierung oder  
Ministerium



**Erlasse und  
Richtlinien**

Ministerium

- Schulwanderungen und Schulfahrten
- Schülerarbeiten
- Durchführung der Lernmittelfreiheit
- Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien
- Durchführungserlass schriftliche Abschlussprüfungen

# SCHULRECHTLICHE ZUSAMMENHÄNGE IN DER AUSBILDUNG

- **Kerncurriculum, Bildungsstandards, Lehrpläne**
- **Hessischer Referenzrahmen Schulqualität**
- **Fachspezifische schulrechtliche Regelungen**



# QUELLEN

- <http://www.kultusministerium.hessen.de/>
- <http://www.schulamt-kassel.hessen.de>
- <http://lakk.sts-ghrf-kassel.bildung.hessen.de/>

**Eine Fassung dieser Präsentation finden Sie im service – Bereich unserer community!**

# Gruppeneinteilung im Überblick

1.1	Erdt , Dittmar , Öztel	Hain , Nödel	Licht
1.2	Moch , Talar , Streicher	Heller D. , Seifarth	Kröning
2.1	Strätz , Müller	Neuner , Strohm	Posner
2.2	Fischer-Wasels , Kontas , Kuhn	Koch , Fichte	Trümper
3.1	Korting , Engel-Tončič , Schubert L.	Kellert , Kregel	Wacker
3.2	Hamdan , Kehe , Gbur	Leck , Giese	
4.1	Baum , Hille , Ernst	Vollmer , Hesse	
4.2	Zindel , Saglam , Behrens	Gaußmann	
5.1	Lechte , Schubert M.	Schmelz , Kirschner	
5.2	Heller P. , Belz	Tietz , Jäger	
6.1	Dietrich , Redelberger	Stein , Janz	
6.2	Herzog , Weber	Bruhnken , Bayhoca	